



Amtsblatt für die Stadt Lichtenau

Nr. 6 Jahrgang 2012 ausgegeben am 14.05.2012

Seite 1

Inhalt

06/2012 Bekanntmachung der Bezirksregierung Detmold über die Beantragung der Stadtwerke Lichtenau GmbH, auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung gemäß § 10 WHG

Herausgeber: Stadt Lichtenau, Der Bürgermeister,
Lange Straße 39, 33165 Lichtenau
Telefon: 05295/89-30

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Stadtverwaltung Lichtenau abholen bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen. Zudem besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt im Internet unter www.lichtenau.de abzurufen. Das Amtsblatt der Stadt Lichtenau erscheint unregelmäßig, je nach Bedarf.



06/2012

Bekanntmachung

Die Stadtwerke Lichtenau GmbH, Leihbühl 21, 33165 Lichtenau, vertreten durch den Geschäftsführer, hat bei der Bezirksregierung Detmold die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung gemäß § 10 WHG beantragt, um

Grundwasser

aus den bestehenden Brunnen I – IV des **Wasserwerkes Buchlieth** (Gemarkung Herbram Flur 7 Flurstücke 478 und 480, Flur 12 Flurstück 388, Gemarkung Asseln Flur 4 Flurstück 184), in einer Menge von insgesamt bis zu

140 m³/h
2.850 m³/d
800.000 m³/a

sowie aus dem bestehenden Brunnen Kleinenberg (Gemarkung Kleinenberg Flur 11 Flurstück 102) in einer Menge von bis zu

30 m³/h
720 m³/d
200.000 m³/a

zusammen jedoch nicht mehr als 875.000 m³/a zu Tage zu fördern. Das Wasser wird als Trink- und Betriebs- und Feuerlöschwasser im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Lichtenau GmbH ge- und verbraucht.

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus dem Antrag mit den dazugehörigen Plänen, Nachweisen und Beschreibungen. Diese können in der Zeit

vom 21. Mai 2012 bis einschließlich 20. Juni 2012

bei der Stadt Lichtenau, Lange Straße 39, 33165 Lichtenau, Zimmer 40, 1. OG während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag und Dienstag	08.00 Uhr - 16.00 Uhr
Mittwoch und Freitag	08.00 Uhr - 12.00 Uhr
Donnerstag	08.00 Uhr - 18.00 Uhr

in der Mittagszeit (12.00 Uhr – 13.30 Uhr) nach Absprache

Bezirksregierung Detmold



eingesehen werden.

Einwendungen gegen die beantragte Grundwasserentnahme können während und innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, mithin bis zum Ablauf des 04. Juli 2012 schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Stadt Lichtenau, Lange Straße 39, 33165 Lichtenau

oder

der Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold

erhoben werden. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Tag des Eingangs, nicht das Datum des Poststempels.

Einwendungen können nicht elektronisch (per Mail) erhoben oder übersandt werden, auch nicht mit qualifizierter elektronischer Signatur.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der befürchteten Beeinträchtigung hervorgehen. Zudem muss die Einwendung den Namen und die vollständige Anschrift der Einwenderin/des Einwenders enthalten und unterschrieben sein. Bei der Beeinträchtigung von Grundeigentum sollten die katasteramtliche Bezeichnung der betroffenen Grundstücke (Gemarkung, Flur, Flurstücks-Nummer) angegeben werden.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist erhobene Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder die das Verfahren verzögern, sind gem. § 148 Landeswassergesetz Verbindung mit § 73 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) ausgeschlossen. Der Einwendungsausschluss erstreckt sich auch auf ein späteres verwaltungsgerichtliches Verfahren und gilt auch bei Eingriffen in Grundrechte. Im Falle eines gerichtlichen Verfahrens gilt auch dessen Verlängerung als Verzögerung in diesem Sinne. Nach Ablauf der Einwendungsfrist können Einwendungen wegen nachteiliger Wirkungen der Grundwasserförderung nur noch erhoben werden, wenn sie der Betroffene nicht voraussehen konnte.

Bezirksregierung Detmold



Die Behörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 67 Abs. 2 VwVfG NRW).

Findet ein Erörterungstermin statt, ergeht zu dem Termin eine gesonderte Ladung. Personen, die Einwendungen erhoben haben, können von

dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind. Ebenso kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten/einer Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn/sie verhandelt werden.

Diese und weitere Hinweise zum Einwendungsverfahren sind bei der Stadt Lichtenau, Lange Straße 39, 33165 Lichtenau, Zimmer 40 erhältlich. Sie können auch im Internet unter der Adresse www.brdt.nrw.de in der Rubrik Service/Formulare/Wasserwirtschaft abgerufen werden.

Az. 54.1-83.20 PB/ L 4

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
gez. Späth